Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5972

06. 11. 96

Änderungsantrag

der Abgeordneten Gerald Häfner, Volker Beck (Köln), Andrea Fischer (Berlin), Rezzo Schlauch, Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. – Drucksachen 13/4356, 13/5816 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (3. StUÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 (Änderung des StUG) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird in § 12 Abs. 1 der Satz 5 (neu) gestrichen.

2. In Nummer 3 Buchstabe a werden in § 19 Abs. 1 die Sätze 2 und 3 (neu) gestrichen.

3. In Nummer 7 wird in § 42 Abs. 1

   a) folgender Satz 2 neu eingefügt:

      „Durch eine Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird sichergestellt, daß die sozialen Belange der Antragsteller sowie die umfassende Sicherung der wissenschaftlichen und journalistischen Aufarbeitung bei der Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) angemessen zu berücksichtigen sind."

   b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. In § 27 Abs. 2 wird folgende Nummer 2 neu eingefügt:

   „2. eine Straftat im Zusammenhang mit dem nationalsozialistischen Regime,".

   Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

Bonn, den 6. November 1996

Gerald Häfner
Volker Beck (Köln)
Andrea Fischer (Berlin)
Rezzo Schlauch
Manfred Such
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 1, § 12 Abs. 1)

Der Satz „Die Hilfsbedürftigkeit ist glaubhaft zu machen" ist zu streichen. Grundsätzlich muß es möglich sein, daß sich die Antragsteller von einer Person ihres Vertrauens bei der Einsichtnahme der Unterlagen begleiten lassen können. Dies ist auch im Sozialrecht, etwa bei der Begleitung eines Antragstellers zum Sozialamt, üblich. Die Eingrenzung der Hilfsbedürftigkeit im vorliegenden Entwurf auf rein körperliche Gebrechen wie Sehschwierigkeiten oder sonstige Leseschwierigkeiten ist zu eng. Sie beschränkt sich auf rein physische Defekte, die das Lesen der Akten erschwert oder verhindert.

Viele Betroffene werden mit schockierenden Enthüllungen konfrontiert. Das gemeinsame Lesen dient der unmittelbaren Stütze, dem Verstehen und der späteren Verarbeitung des Gelesenen. Zwar bemühen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) nach besten Kräften Beistand zu leisten (vgl. Die Zeit, magazin, vom 21. Juni 1996, S. 12). Dies ist jedoch bei weitem nicht ausreichend, um den Betroffenen eine angemessene Betreuung zu gewährleisten. Hier sollte es den Antragstellern ohne Erfüllung sonstiger Kriterien freistehen, ob sie gemeinsam mit einer Person ihres Vertrauens die Unterlagen lesen.

Hingegen kann akzeptiert werden, wenn in Einzelfällen, die von der Behörde zu begründen sind, Unterlagen einem Beistand nicht zur Kenntnis gebracht werden dürfen. Ein hinreichender Schutz vor Mißbrauch wird dadurch gewährleistet, daß der BStU die Begleitperson zurückweisen kann, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen, insbesondere dann, wenn sich ein bekannter inoffizieller oder hauptamtlicher Mitarbeiter damit eine Akteneinsicht erschleichen wollte, die ihm ansonsten verwehrt bliebe (§ 16).

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a, § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 (neu))

Die Einführung einer Ausschlußfrist für die Beauskunftung, die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf auf den 31. Dezember 1975 festgesetzt werden soll, ist strikt abzulehnen. Danach soll eine Stasi-Mitarbeit nicht mehr mitgeteilt werden, wenn sich keine Hinweise dafür finden, daß sie nach dem 31. Dezember 1975 fortgesetzt worden ist. Die bisherige Regelung, wonach öffentlichen wie nichtöffentlichen Stellen Mitteilung über jegliche in den Akten vermerkte MfS-Mitarbeit zu machen ist, unabhängig davon, wie weit sie zurückliegt, ist beizubehalten. Die für die geplante gesetzliche Änderung vorgebrachten rechtlichen wie verfassungsrechtlichen Argumente vermögen nicht zu überzeugen. Hingegen besteht die Befürchtung, daß durch die Regelung, die der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD vorsieht, ein Prozeß eingeleitet wird, der weitere Bereiche des StUG hinsichtlich der Gewährleistung von Auskunft und Einsicht in Unterlagen allmählich aushöhlt.

Statt dessen sollten bei den Regelungen über die Verwendungsmöglichkeiten von Bewerbern für den öffentlichen Dienst, die zuvor der Stasi gedient haben, Erleichterungen geschaffen werden (siehe Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 13/1619 „Weiterer Umgang mit DDR-Unrecht"), also auf der Verwenderseite. Ein wichtiges Kriterium der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit ist die Transparenz. Das Gesetz in seiner gesamten Anwendung ist bereits zeitlich begrenzt. Deshalb sollte daran festgehalten werden, daß die Mitteilungspflicht des BStU auch künftig nicht durch besondere interne Stichtagsregelungen weiter begrenzt wird.

Darüber hinaus ist die Festlegung des Stichtages gerade auch auf den 31. Dezember 1975 abzulehnen. Im Zusammenhang mit der KSZE-Schlußakte von Helsinki im Jahre 1975 hat es noch eine intensive Anwerbungsphase in den Jahren 1974/75 für inoffizielle Mitarbeiter des MfS gegeben. Mit der Stichtagsregelung wird eine „kleine Amnestie" für diese Personengruppe geschaffen, mit deren Hilfe ein Stück Stasi-Vergangenheit der Vergessenheit anheimfallen würde.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 7, § 42 Abs. 1)

a) Die undifferenzierte und pauschale Kostenerhebung führt zu einer unangemessenen Benachteiligung von sozial schwächeren Personen und solchen, die ohne finanzielles Polster Aktenmaterial für die wissenschaftliche und publizistische Aufarbeitung benötigen.

   Auf der Grundlage einer Rechtsverordnung sollte die Erhebung von Kosten (Auslagen und Gebühren) so gestaffelt werden, daß dabei soziale, wissenschaftliche und journalistische Belange in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden.

b) Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Satzes 2.

Zu Nummer 4 (§ 27 Abs. 2 Nr. 2)

a) Mit dieser Ausweitung des Tatbestandes des § 27 Abs. 2 wird sichergestellt, daß der BStU auch Straftaten, die im Zusammenhang mit dem nationalsozialistischen Regime stehen und die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 37 bekannt werden, an die zuständigen Stellen weiterleitet.

   In den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes findet sich eine Vielzahl von Daten und Informationen, die Personen und ihr Handeln im Nationalsozialismus betreffen. Damit diese Materialien in adäquater Weise erfaßt und aufgearbeitet werden und in Einzelfällen auch für die strafrechtliche Aufarbeitung genutzt werden können, ist die Weiterleitung an die hierfür zuständigen Stellen unerläßlich. Die Mitteilungen durch den BStU bieten die einmalige Chance, gegen das Vergessen zu arbeiten und auch weiterhin die Aufarbeitung der NS-Diktatur zu betreiben.

   Im übrigen ist die Erweiterung der Mitteilungstatbestände ohne Ersuchen des § 27 konsequente Folge der Regelung des

§ 23. Gemäß § 23 Abs. 1 c dürfen Unterlagen die personenbezogene Daten beinhalten, auch dann verwendet werden, wenn sie der Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem nationalsozialistischen Regime stehen, dienen. Der Sinn und Zweck des Gesetzes in diesem Punkt sind nicht nur die Erfassung und Aufklärung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem DDR-Regime stehen, sondern auch die Aufklärung und Erfassung von NS-Verbrechen. Will man dabei eine möglichst große Transparenz des Akteninhalts und die Strafverfolgung selbst erreichen, ist die Weiterleitungspflicht bei dem Feststellen solcher Sachverhalte durch den BStU notwendig.

b) Folgeänderung aus der Einfügung der neuen Nummer 2.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333